Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1938

04. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Helmut Wilhelm (Amberg), Franziska Eichstädt-Bohlig und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1706 —

Ehemals militärisch genutzte Liegenschaften der Alliierten Truppen

Im Rahmen der deutschen Einheit errang die Bundesrepublik Deutschland die volle Souveränität. Eine Folge hiervon war der sukzessive Abzug der amerikanischen, britischen, französischen und sowjetischen Besatzungsmächte. Die von den Besatzungsmächten bis zu diesem Zeitpunkt genutzten Liegenschaften gingen in den Besitz des Bundes über.

Am 22. Februar 1994 veröffentlichte das Bundesministerium der Finanzen seine „Grundsätze für die verbilligte Veräußerung/Nutzungsüberlassung und unentgeltliche Veräußerung bundeseigener Grundstücke". Darin ist unter anderem die bevorzugte Veräußerung/Nutzungsüberlassung an kommunale Wohnungsbaugesellschaften festgelegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind durch den Bund ehemals militärisch genutzte Liegenschaften veräußert worden oder stehen zur Veräußerung an. Hierdurch ergibt sich eine einmalige Chance für die Kommunen, städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen gestaltend mitzubestimmen. Dies betrifft im wesentlichen sozialen Wohnungsbau, Grüngürtel, Erholung und Freizeiteinrichtungen, Bewahrung/Überführung wertvoller Biotope für den Naturschutz.

1. In welchen Kommunen stehen in welcher Flächengröße ehemals militärisch genutzte Liegenschaften zum Verkauf an bzw. sind bereits verkauft worden?

In der Zeit vom 3. Oktober 1990 bis 31. März 1995 wurden insgesamt 15 141 Liegenschaften unterschiedlichster Art und Größe dem Allgemeinen Grundvermögen zugeführt. Die Gesamtfläche der zugeführten Liegenschaften betrug ca. 342 300 ha. Dies entspricht der Größe des Saarlandes und des Landes Berlin zusammengenommen.

Im gleichen Zeitraum hat die Bundesvermögensverwaltung 6 808 Kaufverträge über Liegenschaften mit einer Fläche von über

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Juni 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

13 000 ha abgeschlossen. Flächen in einer Größenordnung von 22 000 ha sind aufgrund von Nutzungsverträgen (Miete, Pacht) überlassen. An andere Bundesressorts sind weitere 68 000 ha zur Deckung ihres Bedarfs abgegeben worden. Außerdem sind 139 300 ha unentgeltlich übereignet oder restituiert worden. Davon wurden allein rd. 118 000 ha der früher von der Westgruppe der russischen Truppen (WGT) genutzten Liegenschaften an die Länder Brandenburg, Thüringen und Sachsen unentgeltlich übereignet.

Eine Zuordnung der übernommenen 342 300 ha, der verwerteten 242 300 ha und der noch zur Verwertung anstehenden 100 000 ha auf Kommunen ist nach dem vorliegenden Datenmaterial nicht möglich. Zusätzliche Erhebungen würden einen unvertretbaren Verwaltungsaufwand erfordern.

2. Welche dieser Liegenschaften wurde vormals jeweils von den amerikanischen, den britischen, den französischen und den sowjetischen Besatzungstruppen genutzt?

Von den bis 31. März 1995 zugeführten Liegenschaften entfielen 3 372 Liegenschaften mit rd. 24 500 ha auf die ausländischen Streitkräfte in den alten Bundesländern und 1 965 Liegenschaften mit rd. 226 500 ha auf die russischen Streitkräfte.

3. Wie wurden diese Liegenschaften vormals genutzt?

   Bitte aufschlüsseln nach:

   a) Kasernengelände,
   b) Wohngebäude,
   c) Verwaltungsgebäude, Freizeitgebäude, Materiallager und Fahrzeugpark – soweit diese nicht unter a) berücksichtigt sind,
   d) Fluggelände,
   e) Munitionslager,
   f) Schießplätze,
   g) sonstige Kampf- und Übungsplätze,
   h) ungenutzte Flächen?

Zugeführt wurden 1 542 Kasernenareale, 5 108 Wohnliegenschaften, 142 Flugplätze, 439 Übungsplätze mit einer Gesamtfläche von rd. 207 000 ha und land- und forstwirtschaftliche Flächen in einer Größe von rd. 48 000 ha. Eine weitere Aufschlüsselung ist aufgrund des vorliegenden Datenmaterials nicht möglich.

4. Welche dieser Liegenschaften sind altlastenverdächtig, welche wurden auf Altlasten untersucht und welche sind aufgrund der Untersuchungen als belastet einzustufen?

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Ausmaß und Ursache der Altlasten vor?

   Wenn ja, welche?

   Wenn nein, warum hat die Bundesregierung noch keine Ursachenforschung betrieben?

Nach Freigabe einer Liegenschaft ermittelt der Bund für Zwecke der Abwicklung seines Rechtsverhältnisses zu den ausländischen Streitkräften die von ihnen verursachten Schäden. Dazu gehören auch Kontaminationen. Grundsätzlich gilt aber: Die Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bei den Ländern (Artikel 30 und 83 des Grundgesetzes). Geht von bundeseigenen Grundstücken eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung aus, trifft der Bund die erforderlichen Maßnahmen selbst. Außerdem trägt der Bund die Kosten für Gefahrerforschungsuntersuchungen dann, wenn der Anschein einer Gefahr besteht und weitere Untersuchungen erforderlich sind, um die richtigen Sanierungsmaßnahmen treffen zu können. Beim Verkauf von Konversionsliegenschaften ist der Bund generell bereit, sich bis zur Höhe des Kaufpreises an der Sanierung zu beteiligen, wenn der Erwerber bereit ist, einen Eigenanteil in Höhe von 10 % der Kosten zu übernehmen.

Für den Bund stehen bei der Verwertung seiner Liegenschaften Wirtschaftlichkeitsüberlegungen im Vordergrund. Wenn es in Einzelfällen wirtschaftlich sinnvoll ist, führt der Bund auf seinen Liegenschaften auch ohne Vorliegen einer Gefahrensituation Altlastenuntersuchungen durch. Dies ist aber nur in Einzelfällen im Vorfeld von Verkäufen und nach sorgfältiger Kosten-Nutzen-Analyse möglich. Jedenfalls hält es der Bund für unvereinbar mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ohne Rücksicht auf die künftige Nutzung der belasteten Flächen flächendeckende Untersuchungen zu initiieren.

6. Welchen Eigentümern bzw. Besitzern gehören die genannten Liegenschaften derzeit?

Die genannten Liegenschaften stehen bis zur Veräußerung/Restitution im Eigentum des Bundes.

7. Zu welchen Konditionen hat der Bund welche Liegenschaften an wen verkauft bzw. übertragen?

Bei der Verwertung seiner Liegenschaften muß der Bund nach der Bundeshaushaltsordnung grundsätzlich den Verkehrswert verlangen. Um die Privatisierung seiner ehemals militärisch genutzten Liegenschaften zu beschleunigen und zusätzliche Kaufanreize zu geben, hat der Bund seit 1991 nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen im Bundeshaushaltsplan ein breit gefächertes Verbilligungsprogramm aufgelegt. Er hilft damit auch, die infolge des Truppenabbaus notwendige Umstrukturierung insbesondere in den Regionen voranzubringen, in denen bisher zahlreiche Arbeitsplätze von den militärischen Standorten abhängig waren. Der finanzielle Beitrag des Bundes umfaßt bis zum 31. März 1995 Verbilligungen in Höhe von rd. 2,1 Mrd. DM. Die Verbilligungszwecke umfassen vor allem den Wohnungsbau, aber auch eine Vielzahl von sozialen Zwecken wie Krankenhäu-

ser, Altenheime, Behinderteneinrichtungen, Obdachlosenunterkünfte, Frauenhäuser und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie den Hochschul- und Schulbereich, Sportanlagen bis hin zu Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen. Der Preisnachlaß beträgt z. Z. regelmäßig 50 % vom vollen Wert eines Grundstücks. Außerdem gewährt der Bund den Gebietskörperschaften großzügige Kaufpreisstundungen.

Von den 6 808 Verkaufsfällen (Stand: 31. März 1995) entfielen 395 auf die Länder. An Gemeinden bzw. sonstige Gebietskörperschaften wurde in 1 412 Fällen veräußert. Wohnungsbau, Erwerbs- und Entwicklungsgesellschaften erwarben insgesamt in 313 Fällen. An Private wurde in insgesamt 4 688 Fällen verkauft.

Von den insgesamt 23 062 verkauften Wohneinheiten gingen 747 an die Länder, 3 367 an Gemeinden/sonstige Gebietskörperschaften, 10 547 an Wohnungsbau-, Erwerbs- und Entwicklungsgesellschaften und 8 401 an sonstige Erwerber.

8. Welche der dem Bund gehörenden Liegenschaften sollen zu welchen Konditionen verkauft oder übertragen werden, und mit wem steht der Bund diesbezüglich in Verhandlungen?

Der Bund betreibt grundsätzlich keine Vorratswirtschaft an Liegenschaften. Deshalb werden für ihn entbehrliche Grundstücke in erster Linie durch Verkauf verwertet. Die entbehrlichen Liegenschaften werden zunächst dem Land und danach den Belegenheitsgemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben angeboten. Zur Preisgestaltung und zum Verbilligungsprogramm des Bundes wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche Aspekte und Kriterien werden beim Verkauf bzw. bei der Übertragung hinsichtlich struktur- und sozialpolitischer Weichenstellungen und umwelterhaltender Maßnahmen aus welchen Gründen berücksichtigt?

Strukturpolitik ist in erster Linie Angelegenheit der Länder. Der Bund hat seinen Beitrag zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen des Truppenabbaus und der Standortschließungen mit der Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 2 Prozentpunkte seit 1993 geleistet. Damit sind die Länder in die Lage versetzt, auch die strukturpolitischen Aspekte der Konversion militärisch genutzter Liegenschaften aus eigener Kraft zu bewältigen. Zusätzlich trägt der Bund mit seinem Verbilligungsprogramm zur Bewältigung der Konversionsaufgaben bei. Dabei werden vielfältige sozialpolitische Zielsetzungen berücksichtigt.

Umweltpolitische Zielsetzungen sind von Ländern und Kommunen als Planungsträger zu verfolgen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333